Sicherheitsdatenblatt gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006(REACH)

Version: 1 Bearbeitungsdatum: 03.04.2018

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

FUSL – Fett und Schmutz Löser

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen: Grillreiniger / Universalreiniger

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Andere

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt Hersteller

McBrikett GmbH

Telefon: 089 74031452

Kistlerhofstr. 120 Telefax:

DE 81379 München

Lieferant (Hersteller/Importeur/Alleinvertreter/nachgeschalteter Anwender/Händler)

Telefon: Telefax:

Ansprechpartner für Informationen

Kasper Damkier Auskunft Telefon: 089 74031452

Auskunft Telefax:

E-Mail (fachkundige Person): hello@mcbrikett.de

Webseite: www.mcbrikett.de

1.4. Notrufnummer

McBrikett GmbH Telefon: 089 74031452

Kasper Damkier

Diese Nummer ist nur zu Bürozeiten erreichbar.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Regulation (EC) No 1272/2008: Skin Irrit. 2, H315; Eye Irrit. 2A, H319

2.2. Kennzeichnungselemente

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme:

GHS07

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise: H315 Verursacht Hautreizungen.

DE - 01.02.18 Seite 1 von 11

Bearbeitungsdatum: 03.04.2018 FUSL - Fett und Schmutz Löser Version: 1

> H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise: P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.

> Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz P280

tragen.

BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser/Seife P302+352

waschen.

P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen.

P321 Besondere Behandlung (siehe Hinweise auf diesem

Kennzeichnungsetikett).

P332+313 Bei Hautreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe

hinzuziehen.

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche P337+313

Hilfe hinzuziehen.

P362+364 Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen

waschen.

Gefahrbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung

Natriumhydroxid; Natriumetasulfat; 2-Propylheptanolethoxilat; Phosphorsäure-2-ethylhexylester

Besondere Kennzeichnung bestimmter Zubereitungen

Reiniger enthält (648/2004/EG): 5 - 15 % anionische Tenside, 5 – 15 % nichtionische Tenside

2.3. Sonstige Gefahren

Weitere Gefahren wurden beim derzeitigen Wissenstand nicht festgestellt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

nicht anwendbar

3.2. Gemische

in wässriger Lösung

Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Stoff:	EG-Nr.:	CAS-Nr.:	INDEX-Nr.:	REACH-Nr.:	Konzentration:	Einstufung: EC 1272/2008 (CLP):
2-Propylheptanol-ethoxilat		160875-66-			1 - 50 Gew.%	Acute Tox. 4, H302
		1				Eye Dam. 1, H318
Phosphorsäure-2-		12645-31-7			1 - 30 Gew.%	Flam. Liq. 3, H226
ethylhexylester						Skin Corr. 1A, H314
Natriumetasulfat, 25-		126-92-1			3 - 30 Gew.%	Skin Irrit. 2, H315
50%ige wässrige Lösung						Eye Dam. 1, H318
Natriumhydroxid	215-185-	1310-73-2	011-002-00-		1 - 20 Gew.%	Metal Cor. 1, H290
	5		6			Skin Corr. 1A, H314
						Eye Dam. 1, H318
Zitronensäure Monohydrat	201-069- 1	5949-29-1, 77-92-9			1 - 10 Gew.%	Eye Irrit. 2A, H319
Tetranatrium-N,N- bis(carboxylatomethyl)-L- glutamat, 38%ige wässrige Lösung					1 - 30 Gew.%	Metal Cor. 1, H290

(Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.)

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Beschmutzte, durchtränkte Kleidung wechseln.

DE - 01.02.18 Seite 2 von 11

Bearbeitungsdatum: 03.04.2018 FUSL - Fett und Schmutz Löser Version: 1

Nach Einatmen: Für Frischluft sorgen. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen. Nach Hautkontakt: Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Bei

Hautreizungen Arzt aufsuchen.

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser Nach Augenkontakt:

spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter

spülen. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen Nach Verschlucken:

herbeiführen. Bei andauernden Beschwerden Arzt aufsuchen.

4.2. Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bisher keine Symptome bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Es sind keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Das Produkt selbst brennt nicht. Löschmaßnahmen auf die Umgebung

abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel: keine

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können entstehen: Pyrolyseprodukte, toxisch.

Verursacht Hautreizungen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Allgemeine Hinweise

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen. Das Produkt selbst brennt nicht.

Löschwasser bildet ätzende Laugen - Rutschgefahr!

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät verwenden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung tragen. Personen in Sicherheit bringen. Für ausreichende Lüftung sorgen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand. Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäß Abschnitt Entsorgung behandeln. Staubentwicklung vermeiden. Verunreinigte Flächen gründlich reinigen. Mit reichlich Wasser abwaschen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8

Entsorgung: siehe Abschnitt 13

DE - 01.02.18 Seite 3 von 11

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Es sind beim Umgang mit Chemikalien die üblichen Vorsichtsmaßnahmen zu beachten.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Vorbeugender Hautschutz durch Hautschutzsalbe.

Bearbeitungsdatum: 03.04.2018

Version: 1

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Es sind keine besonderen Brandschutzmaßnahmen erforderlich.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Behälter dicht geschlossen halten und an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Lagerklasse: 10-13

7.3. Spezifische Endanwendungen

Die Verwendungen werden in Abschnitt 1.2 aufgeführt. Andere Verwendungen werden nicht empfohlen, solange keine Bewertung vor Beginn dieser Verwendung abgeschlossen ist, die zeigt, dass die Verwendung kontrolliert werden kann.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwert

Stoff:	CAS-Nr.:	Quelle:	Arbeitsplatzgre	Arbeitsplatzgrenz	Spitzenbegrenzu	Bemerkung:
			nzwert:[ppm]	wert:[mg/m³]	ng:	

Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert (EU) für die Exposition am Arbeitsplatz

Stoff:	CAS-Nr.:	Quelle:	Arbeitsplatzgre	Arbeitsplatzgrenz	Spitzenbegrenzu	Bemerkung:
			nzwert:[ppm]	wert:[mg/m³]	ng:	

DNEL-/PNEC-Werte DNEL Wert

Stoff:	CAS-Nr.:	DNEL/DMEL
Phosphorsäure-2-ethylhexylester	12645-31-7	Arbeiter; Inhalativ; systemisch; 36,73 mg/m3
		Verbraucher; Inhalativ; systemisch; 10,87 mg/m3
		Arbeiter; dermal; systemisch; 10,42 mg/m3
		Verbraucher; dermal; systemisch; 6,25 mg/m3
		Verbraucher; oral; systemisch; 6,25 mg/m3

PNEC Wert

Stoff:	CAS-Nr.:	PNEC
Phosphorsäure-2-ethylhexylester	12645-31-7	Kläranlagen; 15 mg/l
	ļ	Süßwasser; 0,049 mg/l
	ļ	Meerwasser; 0,0015 mg/l
		Meeressediment; 0,35 mg/l

Bemerkung:

Enthält keine Stoffe in Mengen oberhalb der Konzentrationsgrenzen, für die ein Arbeitsplatzgrenzwert festgelegt ist.

DE - 01.02.18 Seite 4 von 11

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Hautpflegeprodukte nach der Arbeit verwenden. Verschmutzte Kleidungsstücke sind vor der Wiederverwendung zu waschen.

Bearbeitungsdatum: 03.04.2018

Version: 1

Persönliche Schutzausrüstung

Atemschutz

Atemschutz nicht erforderlich.

Handschutz

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen Empfehlung NBR (Nitrilkautschuk) Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären. Die Tragezeitbegrenzungen gemäß Herstellerangabe sind zu beachten.

Augen-/Gesichtsschutz

Bei Spritzgefahr: Dicht schließende Schutzbrille.

Körperschutz

Geeigneter Körperschutz: Overall. Zum Schutz vor unmittelbarem Hautkontakt ist Körperschutz (zusätzlich zur üblichen Arbeitskleidung) erforderlich. Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

siehe Kapitel 7.

Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Begrenzung und Überwachung der Verbraucherexposition

siehe Kapitel 7.

Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

Expositionsszenario

keine

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

Aggregatzustand:flüssigFarbe:transparentGeruch:neutral/ technischGeruchsschwelle:nicht bestimmt

Sicherheitsrelevante Basisdaten

	Parameter	Wert	Einheit	Bemerkung
pH-Wert:		11		_
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:				nicht bestimmt
Siedebeginn und Siedebereich:		95	°C	
Flammpunkt:				nicht brennbar (wässrige
•				Lösung)
Verdampfungsgeschwindigkeit:				nicht bestimmt
Entzündbarkeit (fest, gasförmig):				nicht bekannt (wässrige Lösung)
Explosive Eigenschaften:				nicht bekannt
Untere Entzündbarkeits- oder				nicht anwendbar

DE - 01.02.18 Seite 5 von 11

FUSL - Fett und Schmutz Löser

Explosionsgrenze:

Obere Entzündbarkeits- oder nicht anwendbar

Explosionsgrenze:

Dampfdruck: nicht relevant

Dampfdichte:nicht flüchtige AnteileRelative Dichte:nicht bestimmt

Dichte: nicht bestimmt
Löslichkeit: Wasser : sehr gut löslich
Verteilungskoeffizient n- nicht bestimmt

Octanol/Wasser:

Zündtemperatur: nicht bekannt (wässrige Lösung)

Bearbeitungsdatum: 03.04.2018

Version: 1

Zersetzungstemperatur:nicht bestimmtViskosität:nicht bestimmtMetallkorrosive Eigenschaftennicht bekanntOxidierende Eigenschaften:nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Schüttdichte:nicht anwendbarWasserlöslichkeit:vollständig mischbarFettlöslichkeit:nicht bestimmtLösemitteltrennprüfung:nicht bestimmtLösemittelgehalt:nicht bestimmt

keine

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Lagerung treten keine gefährlichen Reaktionen auf.

10.2. Chemische Stabilität

Der Stoff ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Reagiert mit: Säuren, Carbonsäureanhydrid

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitze.

10.5. Unverträgliche Materialien

Es liegen keine Informationen vor.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar. Das Gemisch ist nicht als toxisch eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [GHS] (Additivitätsprinzip).

Akute Toxizität

7 1110110 1 0711=11011		
Stoff:	CAS-Nr ·	Toxikologische Angaben

DE - 01.02.18 Seite 6 von 11

2-Propylheptanolethoxilat	160875-66-1	LD50 oral (Ratte) > 300 mg/kg
51 1 2 2 1 1	10015.01.5	LD50 dermal (Kaninchen) > 2000 mg/kg
Phosphorsäure-2-ethylhexylester	12645-31-7	LD50 oral (Ratte) > 2000 mg/kg
Natriumetasulfat, 25-50%ige wässrige Lösung	126-92-1	LD50 oral (Ratte) 2840 mg/kg LD50 dermal (Ratte) > 2000 mg/kg
Tetranatrium-N,N-bis(carboxylatomethyl)-L- glutamat, 38%ige wässrige Lösung		LD50 oral (Ratte) > 5000 mg/kg

Bearbeitungsdatum: 03.04.2018

Version: 1

Reizung und Ätzwirkung auf die Haut

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Reizend, kann die Haut austrocknen.

Übertragungsgrundsatz "Verdünnung".

Schwere Augenschädigung/ -reizung

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Verursacht Augenreizung.

Übertragungsgrundsatz "Verdünnung".

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Das Gemisch ist nicht als Inhalations- oder Hautallergen eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [GHS].

CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)

Karzinogenität

Keine Hinweise auf Karzinogenität am Menschen vorhanden.

Keimzellmutagenität

Keine Hinweise auf Keimzellmutagenität am Menschen vorhanden.

Reproduktionstoxizität

Keine Hinweise auf Reproduktionstoxizität am Menschen vorhanden.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Das Gemisch ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (einmalige Exposition) eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [GHS].

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Das Gemisch ist nicht als spezifisch zielorgantoxisch (wiederholte Exposition) eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [GHS].

Aspirationsgefahr

Das Gemisch ist nicht als aspirationsgefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [GHS].

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Es sind keine Daten für die Zubereitung/das Gemisch verfügbar.

Das Gemisch ist nicht als umweltgefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [GHS] (Additivitätsprinzip).

Ökotoxizität

Stoff:	CAS-Nr.:	Ökotoxizität
2-Propylheptanolethoxilat	160875-66-1	LC50 (Fisch, 96 h) > 10 mg/L
		EC50 Daphnien (Daphnia magna) 48 h > 10 mg/l
		EC50 Algen (72 h) > 10 mg/l
Phosphorsäure-2-ethylhexylester	12645-31-7	EC50 (aquatische Invertebraten, 48h) 1410 mg/l
		EC50 Algen (72 h) 15 mg/l
		LC50 (Fisch, 96 h) 530 mg/L
Natriumetasulfat, 25-50%ige wässrige Lösung	126-92-1	LC50 (Daphnien) 483 mg/l
		EC50 Algen (72 h) > 511 mg/l
		LC50 (Fisch, 96 h) > 100 mg/L
Tetranatrium-N,N-bis(carboxylatomethyl)-L-		LC50 (Fisch, 96 h) > 100 mg/L
glutamat, 38%ige wässrige Lösung		

DE - 01.02.18 Seite 7 von 11

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Der organische Anteil des Produktes ist leicht biologisch abbaubar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Aufgrund der vorliegenden Daten zu Eliminierbarkeit/Abbau und Bioakkumulationspotential ist eine längerfristige Schädigung der Umwelt unwahrscheinlich.

Bearbeitungsdatum: 03.04.2018

Version: 1

Für 2-Propylheptanolethoxilat, Phosphorsäure-2-ethylhexylester und Natriumetasulfat liegen keine Informationen vor.

12.4. Mobilität im Boden

Der organische Anteil des Produktes ist wasserlöslich. Bei einem Eindringen in den Erdboden ist das Produkt mobil und kann das Grundwasser verunreinigen.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es sind keine Daten für die Mischung verfügbar.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung des Produkts:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Sachgerechte Entsorgung der Verpackung:

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Vorschlag für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Abfallschlüssel Produkt: 20 01 29 - Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel Verpackung: 15 01 10 - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten

oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer

UN-Nr. / UN No.: keine

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR / RID

Kein Gefahrgut im Sinne dieser Transportvorschriften.

IMDG / ICAO-TI / IATA-DGR

No dangerous good in sense of these transport regulations.

14.3. Transportgefahrenklassen

Gefahrzettel / Label: keine Klassifizierungscode / Classification Code: keine

DE - 01.02.18 Seite 8 von 11

FUSL - Fett und Schmutz Löser

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe / Packing Group: keine Bearbeitungsdatum: 03.04.2018

Version: 1

14.5. Umweltgefahren

Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe

ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: Meeresschadstoff:

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport (ADR/RID)

Beförderungskategorie: keine Tunnelbeschränkungscode: keine Sondervorschriften: keine Begrenzte Menge (LQ): keine

Seeschiffstransport (IMDG)

EmS-No: keine

Special provisions: keine Limited quantity (LQ): keine

14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Bemerkung: keine

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Angaben zur Verordnung (EG) Nr. 166/2006 über die Schaffung eines Europäischen Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregisters:

Der Stoff / das Gemisch / das Produkt mit seinen Inhaltsstoffen unterliegt nicht der Verordnung.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen:

Der Stoff / das Gemisch / das Produkt mit seinen Inhaltsstoffen unterliegt nicht der Verordnung.

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien:

Der Stoff / das Gemisch / das Produkt mit seinen Inhaltsstoffen unterliegt der Verordnung.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe:

Der Stoff / das Gemisch / das Produkt mit seinen Inhaltsstoffen unterliegt nicht der Verordnung.

VERORDNUNG (EU) Nr. 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien:

Der Stoff / das Gemisch / das Produkt mit seinen Inhaltsstoffen unterliegt nicht der Verordnung.

Beschränkungen gemäß Titel VIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006:

Eintrag 3

Nationale Vorschriften

Die nationalen Rechtsvorschriften sind zusätzlich zu beachten!

Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten. Jugendliche dürfen nach der Richtlinie 94/33/EG mit dem Produkt nur umgehen, soweit schädliche Einwirkungen von Gefahrstoffen vermieden werden.

Störfallverordnung (12. BlmSchV)

Unterliegt nicht der StörfallVO.

DE - 01.02.18 Seite 9 von 11

Lagerklasse

10-13

Wassergefährdungsklasse (WGK)

1 schwach wassergefährdend (WGK 1)

Lösemittelverordnung (31. BlmSchV)

Der Stoff / das Gemisch / das Produkt mit seinen Inhaltsstoffen unterliegt nicht der Verordnung.

Technische Anleitung Luft (TA-Luft)

Der Stoff / das Gemisch / das Produkt mit seinen Inhaltsstoffen unterliegt der Verordnung. Ziffer 5.2.5.

Bearbeitungsdatum: 03.04.2018

Version: 1

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen

keine

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für diese Zubereitung durchgeführt:

Für dieses Gemisch wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

Gefahrenhinweise

•••••	V. V.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden
H319	Verursacht schwere Augenreizung.

Schulungshinweise

keine

Empfohlene Einschränkung(en) der Anwendung

siehe Kapitel 1.

Weitere Informationen

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt oder verarbeitet wird, oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.

Änderungsdokumentation

keine

Wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Angaben stammen aus Nachschlagewerken, der Literatur oder aus Sicherheitsdatenblättern der Komponenten.

Abkürzungen und Akronyme

AC: Artikelkategorie (Article Category)

ACGIH: Rat für Arbeitsschutz und Gefahrstoffe, Amerika (American Conference of Government Industrial Hygienists)

DE - 01.02.18 Seite 10 von 11

ADN: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf

Binnengewässern (Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures)

ADR: Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif transport des merchandises dangereuses par route)

Bearbeitungsdatum: 03.04.2018

Version: 1

AGW: Arbeitsplatzgrenzwert

AOX: Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (Adsorbable Organic halogen compounds)

Bw: Körpergewicht (Body weight)

CMR: Stoffe klassifiziert als Krebserzeugend, Mutagen oder Reproduktionstoxisch (Carcinogenic,

Mutagenic, toxic for Reproduction)

CSR: Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Report)

DIN: Deutsches Institut für Normung / Deutsche Industrienorm

DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt (Derived No Effect Level)

DPD: Zubereitungsrichtline / Richtline 1999-45-EC (Dangerous Preparations Directive)

DSD: Stoffrichtlinie / Richtlinie 67-548-EC (Dangerous Substances Directive)

DU: Nachgeschalteter Anwender (Downstream User)

EC50: Wirksame Konzentration 50% (Effective Concentration 50%)

ECHA: Europäische Chemikalienagentur

EN: Europäische Norm

EWC/EWL: Europäischer Abfallartenkatalog (European Waste Catalogue)

IATA: Verband für den internationalen Lufttransport (International Air Transport Association)

IBC: Großpackmittel (Intermediate Bulk Container)

ICAO: Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (International Civil Aviation Organization)

IMDG Code: Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport (International Maritime Dangerous Goods Code)

IMO: Internationale Seeschifffahrts-Organisation (International Maritime Organization)

ISO: Internationale Normungsorganisation (International Standards Organisation)

LC50: Lethale (Tödliche) Konzentration 50%

LD50: Lethale (Tödliche) Dosis 50%

LEV: Lokale Absaugung (Local exhaust ventilation)

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration - DFG

n.a.: nicht anwendbar n.b.: nicht bestimmt

OEL: Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Limit)

PBT: persistent, bioakkumlierbar, giftig (persistent, bioaccumulative, toxic)

PNEC: Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (Predicted No Effect Concentration)

PPE/PSA: Persönliche Schutzausrüstung (Personal Protective Equipment)

REACH: Registrierung, Bewertung und Zulassung von Chemikalien (Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals)

RID: Gefahrgutvorschriften für den Transport mit der Eisenbahn (Règlement International concernant le transport de marchandises dangereuses par chemin de fer)

STEL: Grenzwert für Kurzzeitexposition (Short-term Exposure Limit)

SVHC: Stoff sehr hoher Besorgnis (Substance of Very High Concern)

TLV: Arbeitsplatzgrenzwert (Threshold Limit Value)

VOC: Flüchtige organische Kohlenwasserstoffe (Volatile Organic Compounds)

vPvB: sehr persistent, sehr bioakkumulierbar (very persistent, very bioaccumulative)

DE - 01.02.18 Seite 11 von 11